

Sitzungsvorlage GR

Vorlage Nr.: 00/395/2016

Federführung: Rathaus	Datum: 21.10.2016
Bearbeiter: Alfred Haberstroh	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	24.10.2016	

Gegenstand der Vorlage

Änderung bei der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts ab 1.1.2017 – Anwendung Optionserklärung

Sachverhalt:

Bisher bestand für die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) eine Verknüpfung mit der umsatzsteuerlichen Unternehmereigenschaft nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) oder eines land- o. forstwirtschaftlichen Betriebes.

Mit der Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) durch das Steueränderungsgesetz 2015 ändert sich dies zum 01. Januar 2017 grundlegend. Damit hat der Gesetzgeber die bereits bestehende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäischen Gerichtshofes umgesetzt.

Ab diesem Zeitpunkt werden die Kommunen mit allen Tätigkeiten, in deren Zusammenhang sie Einnahmen auf privatrechtlicher Grundlage erzielen, Unternehmer. Die Steuerpflicht der Kommunen wird damit erheblich ausgeweitet.

Der Gesetzgeber hat der öffentlichen Hand eine Übergangsfrist vom 01. Januar 2017 bis 01. Januar 2021 eingeräumt. Die Gemeinde hat bzgl. Anwendung des § 2b UStG eine sog. „Optionsmöglichkeit“. Diese „Optionserklärung“ muss sie gegenüber dem Finanzamt bis spätestens 31.12.2016 schriftlich abgeben. Hierbei wird erklärt, dass die Gemeinde die bisherige Rechtslage, für sämtliche von ihr ausgeübten Tätigkeiten, weiter anwenden will (eine Beschränkung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist nicht zulässig). Spätestens 2021 hat die Gemeinde § 2b UStG anzuwenden.

Diese Erklärung ist von jeder jPdöR separat abzugeben, d. h. für die vorhandene Jagdgenossenschaft, die von der Gemeinde verwaltet wird, ist ebenfalls eine Erklärung abzugeben!

Die Gemeinde hat diesbezüglich ihren Haushalt und die Investitionsplanung bis 31.12.2020 „durchforstet“ und hat die Anwendung des „neuen Steuerrechts“ auch mit der WIBERA besprochen.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, vom Wahlrecht Gebrauch zu machen und die Erklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die „Optionserklärung“ zur Anwendung der bisherigen Rechtslage zum 01.01.2017 gegenüber dem Finanzamt abzugeben.

Für die Jagdgenossenschaft Niedereschach wird eine gleichlautende Erklärung abgegeben.